

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1988

Geschäftszahl

86/12/0070

Rechtssatz

Der § 4 des DSchG hindert die Baubehörde nicht, die Abtragung von Gebäuden zu bewilligen, doch kann der Eigentümer eines Denkmals daran gehindert werden, von einer solchen Bewilligung Gebrauch zu machen (Hinweis E 22.5.1969, 1668/68). Daraus folgt, dass rechtskräftige Abbruchbescheide (in Form von Bewilligungen) einer Unterschutzstellung der Objekte nicht entgegenstehen.